

5) Landesherrliche Verordnung, die Abänderung des Reglements der Magdeburger
Landfeuer-Sozietät betr.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Ältester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. c.

verordnen hiermit, nachdem die bisherigen Bestimmungen über die abgekufte Beitragspflichtigkeit der, bei der Magdeburger Landfeuersozietät versicherten Gebäude durch die bestehende Deputation der Sozietät unter Beiziehung des Deputirten und Kreiddirektors für Unser Gesamtfürstenthum abgeändert und die diesfälligen anderweiten Normirungen Königl. Preussischer Seits sanctionirt worden sind, in Uebereinstimmung mit dem entsprechenden Erlasse des Königl. Preussischen Gouvernements vom 2. November d. Jd. Folgendes:

Der §. 10. Unserer Verordnung vom 12. Juni 1844 erstes Alinea — (entsprechend dem §. 61. des erneuerten Reglements für die Magdeburger Landfeuersozietät vom 28. April 1843) — wird aufgehoben und es treten an dessen Stelle die nachfolgenden Bestimmungen:

Das Beitragsverhältniß der drei Klassen unter einander wird vom 1. Januar 1858 ab dahin bestimmt, daß auf je drei Silbergroßchen für jedes Hundert Thaler Versicherungssumme, welche in der ersten Klasse zu zahlen sind, die zweite Klasse vier Silbergroßchen und die dritte zehn Silbergroßchen beitragen muß.

Kirchen, nebst den dazu gehörigen Thurmgebäuden, sofern sie noch zum Gottesdienste gebraucht werden, zahlen nur die Hälfte des Beitrags der betreffenden Klasse.

Der Deputation steht mit Genehmigung der oberen Landesbehörden die Befugniß zu, nach Maßgabe des obwaltenden Bedürfnisses und der Erhöhung gewisse Gefahren oder Vertheilungen zu bestimmen, für welche gewisse Zuschläge zu den Beiträgen der einzelnen Klassen erhoben werden oder gewisse Erleichterungen eintreten sollen. Dergleichen Zuschläge können jedoch innerhalb der Triaupten nicht eingeführt werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Landesherrlichen Insefels.

Schloß Schleiz, den 12. Dezember 1857.

(L. S.)

Heinrich LXVII.

v. Gelfern.